

Freies Archiv der Hütten- und Bergwerke Rheinhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein „Freies Archiv der Hütten- und Bergwerke Rheinhausen“ hat seinen Sitz in der Bezirksbibliothek Rheinhausen, 47226 Duisburg, Händelstraße 6. Hier befindet sich auch das Archiv.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein hat sich der Förderung und Vermittlung neuer Erkenntnisse zur Geschichte des Krupp-Hüttenwerks in Rheinhausen sowie damit im Zusammenhang stehender Aspekte der Sozial-, Industrie- und Stadtgeschichte zur Aufgabe gestellt. Zweck des Vereins ist damit die Förderung von Wissenschaft und Forschung i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO. Als Nebenzwecke wird darüber hinaus verfolgt die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Dokumentationen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten des Krupp Hüttenwerkes von 1897-1993,
- Dokumentationen und Erinnerungsarbeit zur Geschichte der Arbeitsmigration im regionalen Einzugsbereich des Hüttenwerkes,
- Dokumentationen und Erinnerungsarbeit des Einsatzes von Zwangsarbeiter*innen im Hüttenwerk Rheinhausen,
- Dokumentation der Demontage und Sanierung des Werksgeländes und der Neuansiedlung im Rahmen von Logport I,

- Aufbau eines Archivs mit digitalen, fotografischen, schriftlichen und audiovisuellen Archivalien zu den vorgenannten Themen,
- Ausstellung von Fotografien und Aufführen von Filmen über das Hüttenwerk Rheinhausen sowie über die Entwicklung der Arbeitswelt, des städtischen und sozialen Umfelds und der Industrie in der Region,
- Erstellen von Publikationen zu o.a. Themenfeldern,
- Entwicklung, Erprobung und Umsetzung didaktischer Konzepte zur Erinnerungsarbeit am Beispiel der Geschichte des Krupp Hüttenwerkes in Duisburg-Rheinhausen und der damit verbundenen Stadt Rheinhausen, des späteren Stadtteiles von Duisburg.
- Betreuung und Initiierung von Hausarbeiten, Bachelor und Masterarbeiten zu o.a. Themenfeldern,
- Durchführung von Projektkursen mit Schüler*innen,
- Zusammenarbeit mit anderen Archiven und Museen, insbesondere der Bergbausammlung Rheinhausen, dem Stadtarchiv und dem Zentrum für Erinnerungskultur in Duisburg, sowie Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zu den o.g. Themenfeldern.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu

stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Unterschrift gemäß der Satzung im Vereinsinteresse zu handeln und Schaden von diesem abzuwenden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein und für seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf eines Geschäftsjahres zum 31.12. des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt,
- schuldhaft und schwerwiegend gegen die Satzung bzw. gegen Beschlüsse des Vereins verstößt,
- mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht begleicht.

(4) Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtung dem Verein gegenüber zu erfüllen. Ihm muss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

(5) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinerlei Ansprüche diesem gegenüber.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag in Höhe von 20,00 € zu leisten. Dieser ist ab dem Jahr 2024 zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres fällig. Für die fristgerechte Zahlung kommt es auf den Eingang der Zahlung auf dem Vereinskonto an. Der Beitrag für das Jahr 2023 wird zum 15. Juni 2023 fällig.

(2) Die Beitragshöhe kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung angepasst werden. Über einen nach schriftlichem Antrag gestellten Beitragsbefreiung bzw. -minderung aus sozialen Gründen, entscheidet der Vorstand nach eingehender Prüfung.

(3) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied über 18 Jahre ist bei Versammlungen stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar. Juristische Personen, die Vereinsmitglied sind, werden durch bevollmächtigte Vertreter vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vereins – einschließlich der Vorstandsmitglieder – haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. In Bezug auf entstehende Aufwendungen ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 10 Vorstand und Beirat

a) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart(in)
- dem/der Schriftführer(in)

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte, soweit für bestimmte Aufgaben nicht der erweiterte Vorstand zuständig ist

Vorsitzender und Stellvertreter verwalten das Barvermögen des Vereins. Ein Betrag bis zu 200 € obliegt ihrer persönlichen Verwaltung. Ausgaben über 200 € müssen durch den erweiterten Vorstand genehmigt werden.

b) Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung entscheidet über weitere Beisitzer. Die Beisitzer sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

c) Beirat

Der geschäftsführende Vorstand kann einen Beirat berufen. Beiratsmitglieder, die nicht Mitglied des Vereins sind, haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.

§ 11 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Vornahme von Satzungsänderungen i.S.v. § 14 Buch. a.

§ 12 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des (erweiterten) Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung, allerdings mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden. Zur Vornahme solcher Änderungen ist der Vorstand ermächtigt, soweit sie den Sinngehalt der Satzung nicht verändern. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Behandlung von Anträgen zur Mitgliederversammlung,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom erweiterten Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftlichkeit ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

(2) Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der erweiterte Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Vereinsanlagen und Vereins-einrichtungen oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden. Dies gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Über die geplante Vereinsauflösung sind alle Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand mindestens sechs Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu informieren und schriftlich einzuladen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, im Falle der Verhinderung eines der Vorgenannten der Schriftführer, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen – mit Ausnahme des Barvermögens – der Stadt Duisburg zu. Diese hat das übergegangene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Das bis zum Auflösungszeitpunkt aufgelaufene Barvermögen wird an die Aktion Friedensdorf Oberhausen e.V. gespendet.

§ 19 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 12.05.2022